



Statuten des Vereins

Langlauf-Zentrum Gantrisch (LZG)

I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen LANGLAUF-ZENTRUM GANTRISCH besteht mit Sitz in Schwarzenburg ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung des Langlaufs im Gantrischgebiet durch:
- Anlage und Unterhalt von Langlauf-Loipen nach Richtlinien von Loipen Schweiz und Swiss Ski.
 - Die Trägerschaft der Langlaufschule Gantrisch „Swiss Nordic School Gantrisch“.
 - Die Trägerschaft von Mietstationen für Langlaufausrüstungen im Gantrischgebiet.
 - Die Zurverfügungstellung von Loipen, Maschinen und Spurdienst für die Durchführung von Wettkämpfen, gegen Gebühren.

II Mitgliedschaft

- Art. 3 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Mitglied wird für ein Jahr, wer einen Langlaufpass (Schweizer Loipenpass oder Loipenausweis Gantrisch) beim LZG erwirbt oder den von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag bezahlt und sich im Mitgliederverzeichnis aufführen lässt.

Das Mitglied erhält:

- Die Einladung zur nächsten Hauptversammlung und die Stimmberechtigung an derselben.
 - Das Vereinsbulletin „Dr Langlöifer vom Gäntu“ zugestellt.
- Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt:
- Wenn kein Schweizer Langlaufpass oder Loipenausweis Gantrisch gekauft wird
 - Wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird.
- Art. 5 Personen, welche sich um den Verein oder um die Förderung des Langlaufs besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Statuten des Vereins Langlauf-Zentrum Gantrisch (LZG)

III Organisation

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

A) Hauptversammlung

Art. 7 Die Hauptversammlung führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Budget
5. Wahl des Vorstands und der Revisoren
6. Tätigkeitsprogramm
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Statutenänderungen

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand drei Wochen vor Zusammentritt und gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung des Protokolls der letzten Hauptversammlung. Sie findet einmal im Jahr statt, kann jedoch auf Begehren des Vorstands oder auf Begehren von zwei Dritteln der Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Art. 8 Die Hauptversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht mehrheitlich geheime Abstimmung beschlossen wird. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte darf nur verhandelt werden, wenn ein entsprechend begründeter Antrag 14 Tage vor der Hauptversammlung eingereicht und der Behandlung dieses Antrages zugestimmt wird. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

B) Vorstand

Art. 9 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Geschäftsführer
4. Protokollführer
5. Die Leiter der verschiedenen Ressorts
6. Beisitzer (bei Bedarf)

Statuten des Vereins Langlauf-Zentrum Gantrisch (LZG)

Art. 10 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, sofern diese nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Die Vertretung des Vereins nach aussen.
2. Die Ausarbeitung und Durchführung eines Tätigkeitsprogrammes.
3. Ernennung besonderer Ressorts mit der Umschreibung ihrer Aufgaben.
4. Kontakte, Verhandlungen und Abschluss von Verträgen oder Vereinbarungen mit Behörden und allen übrigen am Wintersport im Allgemeinen und am Langlauf im Besonderen Interessierten.
5. Vorbereitung der in die Kompetenzen der Hauptversammlung fallenden Geschäfte.
6. Führung eines Sekretariats mit einer Mitgliederkontrolle.
7. Sicherstellen der Führung der Vereinskasse und aller finanziellen Verpflichtungen des Vereins.

Art. 11 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Gesuch von mindestens vier seiner Mitglieder zusammen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Von den Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12 Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein nach aussen. Sie führen zusammen oder mit je einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

C) Ressorts

Art. 13 Der Vorstand ist berechtigt, verschiedene Ressorts zu bilden. Die Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft festgehalten. Die Leiter der Ressorts sind von Amtes wegen Mitglied des Vorstands.

D) Rechnungsrevisoren

Art. 15 Die Hauptversammlung bezeichnet zwei Rechnungsrevisoren, die nach Abschluss des Geschäftsjahres die Rechnung des Vereins LZG prüfen und dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen haben. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

IV Amtsdauer

Art. 16 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wenn Mitglieder im Verlaufe ihrer Amtszeit ausscheiden, kann sich der Vorstand selber ergänzen.

V Finanzen

Art. 17 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Den Einnahmen des Verkaufs von:
 - a) Schweizer Langlaufpässen
 - b) Loipenausweisen Gantrisch (2/3-Preis des CH-Loipenpasses)
 - c) Loipentickets (Tageskarte)
2. Mitgliederbeiträgen von Personen ohne Saisonpass wie unter 1a und b
3. Gönner- und freiwilligen Beiträgen
4. Erträge aus Tätigkeiten und Dienstleistungen zugunsten Dritter.

Statuten des Vereins Langlauf-Zentrum Gantrisch (LZG)

Art. 18 Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; es haftet hierfür lediglich das Vereinsvermögen.

Art. 19 Das Rechnungsjahr des Vereins erstreckt sich vom 1. Juli bis 30. Juni.

VI Statutenänderung und Auflösung

Art. 20 Statutenänderungen werden von der Hauptversammlung beschlossen. Sie bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung.

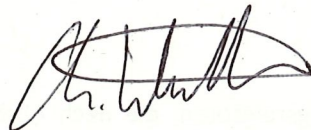
Art. 21 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung. Ein solcher Beschluss benötigt eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung. Ein allfällig noch vorhandenes Vereinsvermögen ist für die Förderung des Langlaufs zu verwenden.

Art. 22 Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 13. November 2024 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 26. November 2014.

Schwarzenburg, 13. November 2024

Der Präsident:

Die Geschäftsführerin:



Christoph Wüthrich

Karin Lötscher